

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften und:

(Erfüllung der Anzeigepflicht):

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 2025 mit Schreiben vom 09.05.2025 angezeigt worden.

(Bei einer Verringerung der Rücklage):

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 2025 mit Verfügung vom 11.06.2025 erteilt worden.

(Bei der Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten):

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 2025 mit Verfügung vom 11.06.2025 erteilt worden.

(Verfügbarmachung zur Einsichtnahme):

Der Haushaltsplan (und das Haushaltssicherungskonzept) liegen zur Einsichtnahme vom 18.06.2025 bis 31.12.2026 im Rathaus Zimmer 3 öffentlich aus und sind unter der Adresse www.odenthal.de/rathaus/finanzen-haushalt im Internet verfügbar.

Haushaltssatzung der Gemeinde Odenthal für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Gemeinde Odenthal mit Beschluss vom 08.04.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird für das Haushaltsjahr

	2025 EUR	2026 EUR
im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf	42.627.016	44.559.421
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf abzüglich globaler Minderaufwand von	45.560.050 289.915	45.285.176 56.500
somit auf	45.270.135	45.228.676
im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.417.175	40.333.154
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 289.915 € / 56.500€ im Ergebnisplan)	41.331.225	40.709.868
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	22.715.052	23.316.763
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	23.553.959	24.917.795

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 GO NRW wird in allen Teilplänen abgebildet.

§ 2

	2025 EUR	2026 EUR
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	14.500.000,00	13.000.000,00

festgesetzt.

§ 3

	2025 EUR	2026 EUR
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	17.544.705,00	12.430.095,00

festgesetzt.

§ 4

	2025 EUR	2026 EUR
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	2.643.119,00	669.255,00

festgesetzt.

§ 5

	2025 EUR	2026 EUR
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	10.000.000,00	12.000.000,00

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr	2025 v. H.	2026 v. H.
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	362	362
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	930	930
2. Gewerbesteuer auf	424	424

festgesetzt:

Aufgrund der in Odenthal gültigen Hebesatzsatzung für die Grund- und Gewerbesteuer haben die Angaben der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2033 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die ab dem Jahresabschluss 2020 angesetzten Bilanzierungshilfen in der Gesamthöhe von 1.622.434,52 € werden gemäß § 6 Abs. 2 NKF-CIUG im Haushaltsjahr 2026 komplett erfolgsneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht.

§ 9

1. Stellen, bei denen im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen nach freierwerden nicht mehr besetzt werden.
2. Stellen, bei denen im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind nach freierwerden entsprechend ihrem Stellenwert umzuwandeln.

§ 10

Bewirtschaftungsregeln

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einer Höhe von 25.000 € gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO als unerheblich. Sofern über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen durch Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen innerhalb des Produktbereiches gedeckt sind, kann die Genehmigung in Absprache mit dem Finanzservice durch den Produktverantwortlichen erfolgen.
2. Ergebnisneutrale über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. zahlungsneutrale über- oder außerplanmäßige Auszahlungen gelten ebenfalls als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen für interne Verrechnungen und Abschlussbuchungen sind auch als unerheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO anzusehen.
4. Umlagen sowie Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes gelten ebenso als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO.
5. Personalaufwendungen werden über alle Produktbereiche hinweg zu einem Budget im Sinne von § 21 KomHVO verbunden. Genauso werden Versorgungsaufwendungen über alle Produktbereiche hinweg zu einem Budget gemäß § 21 KomHVO zusammengefasst.
6. Alle übrigen Aufwendungen der Gemeinde Odenthal werden zu einem Budget nach § 21 KomHVO verbunden.
7. Alle Investitionen eines Produktbereiches werden ebenfalls zu einem Budget nach § 21 KomHVO zusammengefasst.
8. Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 KomHVO beträgt 10.000 €.

§ 11

Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO

Für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen gelten folgende Regelungen:

1. Ermächtigungsübertragungen für konsumtive Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind nur dann zulässig, wenn eine Maßnahme begonnen bzw. der Auftrag für die Lieferung / Leistung bereits erteilt wurde. Ein Nachweis hierüber ist erforderlich. Sie bleiben nach Übertragung bis zum Ende des Haushaltsjahres verfügbar, in das übertragen wurde.
2. Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen sind ebenfalls nur dann zulässig, wenn eine Maßnahme begonnen bzw. der Auftrag für die Lieferung / Leistung bereits erteilt wurde. Ebenso ist eine Ermächtigungsübertragung möglich, wenn eine Ausschreibung bereits stattgefunden hat. Über die Auftragsvergaben bzw. Ausschreibungen ist ein Nachweis zu erbringen. Die Ermächtigungsübertragungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungsübertragungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
3. Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur

Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

4. Ermächtigungsübertragungen sind nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Mittel im Produkt-Budget zur Verfügung stehen.
5. Ermächtigungsübertragungen nach den Ziffern 1 - 3 werden auf Antrag durch den Kämmerer genehmigt. Die einzuhaltende Frist wird im Rahmen der jährlichen Jahresabschlussarbeiten festgelegt. Die Notwendigkeit einer Ermächtigungsübertragung ist nachvollziehbar zu begründen.
6. Die Ermächtigungsübertragungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.